

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Stück, 25.10.1898

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 25. October 1898.) 22. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. October 1898, betreffend Vorschriften zum Schutze der für die Befuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen.

### N<sup>o</sup> 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften zum Schutze der für die Befuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen.

Oldenburg, den 4. October 1898.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird mit Höchster Genehmigung zum Schutze der für die Befuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen das Nachstehende bestimmt:

### §. 1.

Das unbefugte Betreten der eingefriedigten Landflächen, auf denen die Leuchtfeueranlagen errichtet sind, und das unbefugte Besteigen dieser Anlagen ist verboten.



## §. 2.

Uebertretungen des vorstehenden Verbots werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 4. October 1898.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Jansen.

Mußenbecher.